Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/2500

29. 09. 95

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Margot von Renesse, Dr. Herta Däubler-Gmelin, Hermann Bachmaier, Dr. Ulrich Böhme (Unna), Peter Enders, Hans-Joachim Hacker, Alfred Hartenbach, Dr. Jürgen Meyer (Ulm), Dr. Eckhart Pick, Richard Schumann (Delitzsch), Dr. Angelica Schwall-Düren, Erika Simm, Ludwig Stiegler, Dr. Peter Struck, Dieter Wiefelspütz, Rudolf Scharping und der Fraktion der SPD

Entwurf eines Gesetzes über die erleichterte Zuweisung der Ehewohnung

A. Problem

Nach § 1361b BGB ist die Zuweisung der Ehewohnung an einen Ehegatten vor Anhängigkeit eines Scheidungsverfahrens nur dann zulässig, wenn sie zur Vermeidung einer „schweren Härte" notwendig ist. Das Gesetz baut in bewußter Abgrenzung zu den Regelungen in den §§ 1 bis 3 der Hausratsverordnung eine hohe Hürde auf, um die Zuweisung der Ehewohnung an einen Ehegatten allein nur in den Fällen zu ermöglichen, in denen dem antragstellenden Ehegatten das Zusammenleben mit dem anderen unter den Bedingungen der Trennung vollends unmöglich ist.

Die Regelung wird den Bedürfnissen der Praxis nicht gerecht.

Die Trennungsphasen von Ehegatten vor und in einem Scheidungsverfahren dauern seit der Ehe- und Scheidungsrechtsreform 1977 erheblich länger als früher. Entladen sich Spannungen zwischen den in einer Wohnung getrennt lebenden Ehegatten in Gewalttätigkeiten, Beschimpfungen, Drohungen oder sonstigen Übergriffen in die Rechtssphäre des anderen, so wird solches Verhalten schon deshalb als extrem belastend erlebt, weil man sich in der gemeinsamen Wohnung ihren Auswirkungen kaum entziehen kann. Insbesondere können Kinder, die im ehelichen Haushalt leben, dadurch in Mitleidenschaft gezogen werden.

Die hohe Schwelle für die Zuweisung der Ehewohnung an einen Ehegatten allein macht den Grundsatz zur alltäglichen Erfahrung: Das Opfer geht; der Täter bleibt.

Frauenhäuser werden zu Frauenwohnheimen; Kinder verlieren auf Dauer den Halt in ihrer gewohnten Umgebung.

Die Erleichterung der Zuweisung der Ehewohnung soll hier Abhilfe schaffen.

B. Lösung

In § 1361b Abs. 1 Satz 1 BGB wird der Begriff der „schweren Härte" ersetzt durch den Begriff „unbillige Härte". Damit wird die Formulierung des § 3 der Hausratsverordnung verwendet. Dort wird „unbillige Härte" dafür zur Voraussetzung gemacht, daß die Ehewohnung an einen Ehegatten trotz besonders starker, weil dinglicher Rechtsposition des anderen Ehegatten, zugewiesen werden kann.

Ferner wird dem antragstellenden Ehegatten bei Vorfällen, die besonders erhebliche Übergriffe des anderen darstellen, der Beweis dafür erleichtert, daß seine Sorge vor weiteren derartigen Übergriffen begründet ist. Durch eine widerlegliche Vermutung wird der Tatsache Rechnung getragen, daß dem antragstellenden Ehegatten Darlegung und Beweis für die Behauptung dauernder Übergriffe auf seine oder die Rechte von Kindern deshalb in aller Regel schwerfällt, weil derartige Vorfälle häufig zum Alltag des spannungsreichen Getrenntlebens in der Ehewohnung gehören und darüber weder Buch geführt wird noch Beweismittel gesichert werden.

§ 620 ZPO wird ferner dahin gehend ergänzt, daß nicht nur die Zuweisung der Ehewohnung, sondern auch die Ablehnung eines hierauf gerichteten Antrags beschwerdefähig ist.

Schließlich ist im Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche klarzustellen, daß § 1361b BGB auch den Ehegatten Schutz gewährt, auf die das deutsche Ehewirkungsrecht nicht anzuwenden ist.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine quantifizierbaren Kosten.

Aufgrund der veränderten Gesetzesfassung muß mit mehr Anträgen auf Wohnungszuweisung getrenntlebender Ehegatten gerechnet werden. Auch können bei erweiterter Fassung des § 620c ZPO vermehrt Rechtsmittel gegen Einzelrichterentscheidungen eingelegt werden. Dem steht gegenüber, daß sich die wiederholten Anträge nach § 1361b BGB (nach einer ersten, die Wohnung aufteilenden richterlichen Regelung) vermeiden lassen.

Nicht außer acht gelassen werden sollte ferner, daß derzeit etliche Frauen mit ihren Kindern – häufig zu Lasten der Sozialhilfe – in Frauenhäusern lange verweilen müssen, obgleich manche unter ihnen gerne in die Ehewohnung zurückkehren würden. Können diese Familien ohne Angst die Ehewohnung nutzen, so dürften die aufzuwendenden Mittel dafür nennenswert geringer bleiben.

Entwurf eines Gesetzes über die erleichterte Zuweisung der Ehewohnung

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1
Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs

§ 1361 b des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 400-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ... wird wie folgt gefaßt:

„§ 1361 b

(1) Leben die Ehegatten voneinander getrennt oder will einer von ihnen getrennt leben, so kann ein Ehegatte verlangen, daß ihm der andere die Ehewohnung oder einen Teil zur alleinigen Benutzung überläßt, soweit dies auch unter Berücksichtigung der Belange des anderen Ehegatten notwendig ist, um eine unbillige Härte zu vermeiden. Eine unbillige Härte kann auch vorliegen, wenn das Wohl von im Haushalt lebenden Kindern gefährdet ist. Steht einem Ehegatten allein oder gemeinsam mit einem Dritten ein dingliches Nutzungsrecht an dem Grundstück zu, auf dem sich die Ehewohnung befindet, so ist dies besonders zu berücksichtigen; entsprechendes gilt für das Wohnungseigentum, das Dauerwohnrecht oder das dingliche Wohnrecht.

(2) Hat der Ehegatte, gegen den sich der Antrag richtet, eine mit Strafe bedrohte Handlung gegen den antragstellenden Ehegatten oder ein im Haushalt lebendes Kind begangen, so wird vermutet, daß weitere Übergriffe der gleichen Art drohen. Dasselbe gilt für Handlungen, die darauf gerichtet waren, dem antragstellenden Ehegatten die Durchführung einer von ihm erklärten Trennungsabsicht unmöglich zu machen.

(3) Ist nach der Trennung der Ehegatten im Sinne des § 1567 Abs. 1 ein Ehegatte aus der Ehewohnung ausgezogen und hat er binnen sechs Monaten nach seinem Auszug eine ernstliche Rückkehrabsicht nicht bekundet, so wird unwiderleglich vermutet, daß er dem in der Ehewohnung verbliebenen Ehegatten das alleinige Nutzungsrecht überlassen hat.

(4) Wurde einem Ehegatten die Ehewohnung ganz oder zum Teil zugewiesen oder überlassen, so hat der andere alles zu unterlassen, was geeignet ist, dieses Nutzungsrecht erheblich zu erschweren oder gänzlich zu vereiteln. Er kann von dem nutzungsberechtigten Ehegatten eine Vergütung für die Nutzung verlangen, soweit dies der Billigkeit entspricht."

Artikel 2
Änderung der Zivilprozeßordnung

In § 620 c Satz 1 der Zivilprozeßordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 310-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ..., werden die Worte „oder die Ehewohnung einem Ehegatten ganz zugewiesen" durch die Worte „oder über einen Antrag auf Zuweisung der Ehewohnung entschieden" ersetzt.

Artikel 3
Änderung des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche

In das Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1994, zuletzt geändert durch ..., wird nach Artikel 17 folgender neuer Artikel 17 a eingefügt:

„Artikel 17 a

Unterliegen Ehewirkungen und Scheidung nicht deutschem Recht, so sind hinsichtlich der Nutzungsbefugnis für die Ehewohnung und den Hausrat, soweit im Geltungsbereich dieses Gesetzes befindlich, § 1361 b BGB sowie die Vorschriften der Verordnung über die Behandlung der Ehewohnung und des Hausrats anzuwenden."

Artikel 4
Überleitungsvorschriften

Für die Zulässigkeit von Beschwerden gelten die bisherigen Vorschriften, wenn die anzufechtende Entscheidung vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes verkündet oder, wenn eine Verkündung nicht stattgefunden hat, der Geschäftsstelle übergeben worden ist.

Artikel 5

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Bonn, den 29. September 1995

Margot von Renesse
Dr. Herta Däubler-Gmelin
Hermann Bachmaier
Dr. Ulrich Böhme (Unna)
Peter Enders
Hans-Joachim Hacker
Alfred Hartenbach
Dr. Jürgen Meyer (Ulm)
Dr. Eckhart Pick
Richard Schumann (Delitzsch)
Dr. Angelica Schwall-Düren
Erika Simm
Ludwig Stiegler
Dr. Peter Struck
Dieter Wiefelspütz
Rudolf Scharping und Fraktion

Begründung

A. Allgemeines

1. § 1361 b BGB wurde durch das Gesetz zur Änderung unterhaltsrechtlicher, verfahrensrechtlicher und anderer Vorschriften vom 20. Februar 1986 (BGBl. I S. 301) in das BGB eingefügt. Die ursprünglich von der Bundesregierung vorgeschlagene Formulierung „unbillige Härte" wurde im Gesetzgebungsverfahren durch „schwere Härte" ersetzt. Bewußt wollte der Gesetzgeber damals die Zuweisung der Ehewohnung an einen Ehegatten vor Anhängigkeit eines Scheidungsverfahrens nur in extremen Fällen ermöglichen. Die Ehewohnung als „Substrat der ehelichen Lebensgemeinschaft" sollte grundsätzlich wenigstens solange erhalten bleiben, wie nicht zumindest ein Ehegatte seinen Scheidungswillen durch einen Scheidungsantrag bekundet hatte. In dem Trennungsgeschehen zwischen Eheleuten sollten nicht durch Gerichtsentscheidungen Fakten geschaffen werden, die einer möglichen Versöhnung entgegenstehen könnten. Die Rechtsprechung der Beschwerdegerichte zieht aus der Formulierung und ihrer Entstehungsgeschichte vielfach den Schluß, daß die Vorschrift restriktiv auszulegen ist und nur bei dauernden und schlechthin unerträglichen Belastungen zur Wohnungszuweisung an einen Ehegatten führen kann.

   Das Ziel der Vorschrift, die Ehewohnung als sichtbares Element ehelicher Gemeinsamkeit vor einer Scheidung möglichst lange zu erhalten, wird mit Artikel 6 GG und dem Ziel der Wiederherstellung der ehelichen Lebensgemeinschaft begründet. Jedoch ist das Ergebnis, am Ziel der Eheerhaltung gemessen, fragwürdig. Es läßt sich weder ein allgemeiner Erfahrungssatz aufstellen, daß der weitere Verbleib von getrenntlebenden Ehegatten unter einem Dach bei steigenden Spannungen ihrer Aussöhnung dienlich ist, noch kann man das Gegenteil behaupten. Für und gegen beide Annahmen lassen sich – je nach Einzelfall – gute Gründe finden. Eine Verpflichtung des Gesetzgebers, die Zuweisung der Ehewohnung an einen Ehegatten erheblich zu erschweren, ergibt sich daher aus Artikel 6 GG nicht.

   Das im Grundsatz beachtenswerte, aber durch Erfahrungswerte wenig untermauerte Motiv, der Versöhnungsbereitschaft der Eheleute zu dienen, steht im Widerspruch zum geltenden materiellen Scheidungsrecht: Die Trennungsphase nach §§ 1565, 1566 BGB ist nicht nur eine Zeit möglicher Selbstprüfung, gegebenenfalls der Versöhnung, sondern zugleich eine Zeit, in der die scheidungswilligen Ehegatten die Konsequenzen einer Scheidung in ihrem ganzen Ernst schon vor dem endgültigen Schritt erproben sollen. Darum werden sie bei Durchführung eines Scheidungsverfahrens, spätestens bei der letzten mündlichen Verhandlung, beim Wort genommen; denn sie wissen, was auf sie zukommt. Das aber bedeutet in logischer Konsequenz, daß die Trennungsphase selbst bereits in all den Punkten ähnlich wie die Zeit nach einer eventuellen Scheidung gestaltet sein muß, in denen sich die Eheleute nicht einigen können und darum die Entscheidung des Familiengerichts nachsuchen. Hier nur – speziell bei der Ehewohnung – die Eheleute möglichst an den Bedingungen der ehelichen Lebensgemeinschaft festzuhalten, entspricht nicht dem Sinn der Trennungsphase.

   Die Dauer der Trennungsphase zwischen scheidungswilligen Eheleuten ist heute – als Folge des materiellen und des prozessualen Scheidungsrechts – von beträchtlicher Dauer. Wegen des enger werdenden Wohnungsmarktes kommt es häufig dazu, daß die Partner die Trennung lange Zeit innerhalb der ehelichen Wohnung durchführen. Diese Situation stellt an Disziplin und Toleranz so hohe Anforderungen, daß die Ehegatten ihnen in vielen Fällen nicht gewachsen sind. Wer in der Ehewohnung Übergriffen durch den anderen Ehegatten ausgesetzt ist, sieht sich dem hilflos ausgeliefert, da er sich den Auswirkungen kaum entziehen kann.

   Dauerspannungen zwischen den in der Ehewohnung getrenntlebenden Eheleuten wirken sich bei Kindern, die in ihrem Haushalt leben, nicht selten verhängnisvoll aus. Sie suchen die Schuld für die Auseinandersetzungen bei sich selbst, leiden unter der Angst, einen Elternteil zu verraten, und erfahren zutiefst ihre Hilf- und Wehrlosigkeit. Nicht selten sind sie selbst Objekte von Aggressionen. Schulversagen, Verhaltensstörungen und Depressionen bis hin zu suizidalen Neigungen können das Ergebnis sein.

   Auf der anderen Seite ist geboten, die Zuweisung der Ehewohnung in der Trennungsphase an einen Ehegatten allein unter anderen Bedingungen vorzunehmen, als das nach einer Scheidung zu geschehen hat. Für diesen Fall stellt § 2 der Hausratsverordnung die endgültige Regelung nur in das „billige Ermessen" des Familiengerichts. Denn nach der Scheidung ist davon auszugehen, daß die geschiedenen Ehegatten als Konsequenz ihrer veränderten Rechtslage auseinandergehen müssen. Jeder Ehegatte muß in einem solchen Fall mit dem Verlust der Ehewohnung rechnen; die Frage, wer von ihnen betroffen ist, kann und muß nur nach den durch die nacheheliche Solidarität und die Verantwortung gegenüber Kindern gegebenen Maßstäben beurteilt werden. Bei unveränderter familienrechtlicher Lage, also vor rechtskräftiger Scheidung, besteht ein solcher Zwang

zur Hinnahme eines Verlustrisikos nicht. Um so schwerer wiegt vor einer rechtskräftigen Scheidung das Recht eines jeden Ehegatten an seiner Wohnung: eine grundrechtlich geschützte Rechtsposition. In dieses Recht an der eigenen Wohnung einzugreifen, ist nur zum Schutz einer ebenfalls verfassungsrechtlich geschützten Rechtsposition des anderen zulässig. Die Wohnungszuweisung in der Trennung kann also nur zum Schutz von Persönlichkeitsrechten oder zum Schutz von Kindern vor Beeinträchtigungen ihres Wohls erfolgen. Daher muß die Neuregelung die Hürde für die Wohnungszuweisung deutlich höher bemessen, als dies in § 2 der Hausratsverordnung geschieht. Den Belangen des Ehegatten, dessen Nutzungsrecht beendet werden soll, ist ausreichend Rechnung zu tragen. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, der ebenfalls Verfassungsrang hat, bleibt als überwölbender Gesichtspunkt für alle richterlichen Entscheidungen, auch in diesem Bereich, wirksam.

2. Neben einer Absenkung der rechtlichen Schwelle für die Wohnungszuweisung müssen für den antragstellenden Ehegatten Darlegungs- und Beweiserleichterungen erfolgen, um wirksamen Schutz seiner Persönlichkeitsrechte und des Wohls von Kindern vor Übergriffen und Beeinträchtigungen zu erreichen. Dabei ist dem Umstand ausreichend Rechnung zu tragen, daß es den Betroffenen meist fast unmöglich ist, den erforderlichen Vortrag zu substantiieren und dafür Beweis zu erbringen. Denn viele der belastenden Ereignisse werden im Alltag des Getrenntlebens in der Wohnung von beiden Ehegatten in ihren meist spannungsreichen Alltag so integriert, daß sie nur als eine Kette von ähnlichen Erlebnissen wahrgenommen und als Einzelfälle nicht gesondert registriert werden. Eine Buchführung über die vielfältigen, nur scheinbar banalen Quälereien und Schmerzzufügungen erfolgt in den seltensten Fällen. Beweise sind schwer zu finden, zumal dann, wenn man nicht die haushaltsangehörigen Kinder zu Zeugen gegen ihre Eltern machen will. So ist es nicht verwunderlich, daß gegenwärtig eine Vielzahl von Anträgen auf Zuweisung der Ehewohnung mangels substantiiertem Vortrag des antragstellenden Ehegatten zurückgewiesen werden.

   Es wird in einem neugeschaffenen § 1361b Abs. 2 BGB eine Darlegungs- und Beweishilfe angeboten, die der speziellen Situation getrenntlebender Ehegatten gerecht wird. Die Vermutung, daß die in der Regel darlegungsfähige und beweisbare letzte schwerwiegende Rechtsverletzung des anderen Ehegatten auch die Gefahr weiterer drohender Handlungen gleicher Art auslöst, ist widerleglich. Dem Ehegatten, dem ein solcher Vorwurf gemacht wird, bleibt die Möglichkeit, zur Überzeugung des Gerichts darzulegen, ggf. zu beweisen, daß es sich bei dem auslösenden Vorfall um eine Einzelaktion handelte, die sich nicht wiederholen wird. Nicht aufgenommen wurde eine Bestimmung, nach dem die in Absatz 2 Satz 1 genannten Handlungen in einem zeitlichen und inhaltlichen Zusammenhang mit der Trennung der Eheleute stehen müssen. Daß dies so sein muß, ergibt sich bereits aus dem systematischen Kontext des Satzes.

   Zu den Verletzungen des Persönlichkeitsrechts, die ein Ehegatte dem anderen zufügen kann und die das Zusammenleben für diesen unerträglich machen, gehören nicht nur solche Handlungen, die mit Strafe bedroht sind, wie Gewalttätigkeiten, Ehrverletzungen oder Mißachtungen der Eigentumsschranke. Es gehört dazu auch jede Handlung, mit der ein Ehegatte dem anderen die Durchführung der Trennungsabsicht unmöglich machen will. Das betrifft nicht etwa Bemühungen, den anderen von seiner Trennungs- und Scheidungsabsicht abzubringen, seinen dahin gerichteten Willen zu ändern. Jedoch gehört dazu die Erzwingung von Haushaltsleistungen, von persönlicher Nähe oder die Drohung mit Selbstverletzung. Das Zusammenleben in der Ehewohnung setzt unter den Bedingungen der Trennung voraus, daß selbst derjenige Ehegatte, der Trennung und Scheidung ablehnt, einen entgegenstehenden Willen des anderen respektiert und seine eigenen diesbezüglichen Wünsche nicht schlicht durchsetzt. Auch solche Handlungen müssen, wenn sie für die getrennt lebenden Ehegatten ein Dauerproblem werden, zur Zuweisung der Ehewohnung an einen Ehegatten allein führen können.

3. In die Vorschrift ist eine Regelung für die Fälle aufzunehmen, in denen sich ein Ehegatte, ohne sich Übergriffe gegen den anderen zuschulden kommen zu lassen, in treuwidriger Weise auf sein Nutzungsrecht an der Ehewohnung beruft. Die rechtliche Qualität als Ehewohnung sichert auch dem getrenntlebenden Ehegatten sein Nutzungsrecht, der es nach einem als dauernd geplanten Auszug – etwa zu einem neuen Beziehungspartner – plötzlich wieder in Anspruch nimmt. Für den anderen Ehegatten kann ein solches Verhalten eine erhebliche Beeinträchtigung des inzwischen eingespielten Alltags sein, auf dessen Bestand er sich verlassen konnte. Einen Zuweisungsantrag nach bisherigem Recht kann er darauf nicht stützen, sondern muß den Wiedereinzug des anderen Ehegatten dulden. Hier sollten die Grundregeln des unzulässigen „venire contra factum proprium" greifen. Der Ehegatte, der nach einer Trennung der Eheleute für eine lange Zeit die Ehewohnung nicht mehr als Lebensmittelpunkt genutzt und innerhalb dieser Zeit keine ernstlichen Rückkehrabsichten zu erkennen gegeben hat, soll sich so behandeln lassen, als habe er dem anderen die Ehewohnung zur alleinigen Nutzung überlassen. Die Rückkehr ist ihm damit nur mit Zustimmung des anderen Ehegatten erlaubt; dringt er ohne dessen Erlaubnis dort ein, so ist ein Zuweisungsantrag des anderen begründet.

4. Hat das Gericht eine Wohnungsregelung getroffen, so kann die Wohnungszuweisung an den anderen Ehegatten seitens des Ehegatten, der Mieter der Wohnung ist, durch Kündigung des Mietverhältnisses oder durch einen mit dem Vermieter geschlossenen Aufhebungsvertrag oder, falls der zur Wohnungsüberlassung Verpflichtete der Eigen-

tümer ist, durch Veräußerung der Wohnung unterlaufen werden. Diese Gefahr besteht in den Fällen des § 1361b BGB gegenwärtig, da gemäß § 18a der Hausratsverordnung nur die §§ 11 bis 18, nicht aber die materiellen Regelungen, insbesondere die des § 5 der Hausratsverordnung über die Umgestaltung des Mietverhältnisses, sinngemäß anwendbar sind. § 15 der Hausratsverordnung, der gemäß § 18a der Hausratsverordnung auch auf Regelungen im Rahmen des § 1361b BGB anwendbar ist, bestimmt zwar, daß das Gericht die zur Durchführung seiner Entscheidung notwendigen Anordnungen treffen kann; es fehlt aber eine materiell-rechtliche Vorschrift, die es bei Anhaltspunkten für ein Unterlaufen der Wohnungszuweisung ermöglicht, von vornherein zu beantragen, daß dem zur Wohnungsüberlassung verpflichteten Teil ein derartiges Verhalten untersagt wird. Gleiches gilt für Verhaltensweisen tatsächlicher Art wie Auswechseln des Schlosses, ständiges Erscheinen in der Wohnung, Telefonterror und anderes mehr. Deshalb ist § 1361b BGB durch ein Gebot an den zur Wohnungsüberlassung Verpflichteten dahin zu ergänzen, daß er alles zu unterlassen hat, was das Benutzungsrecht des anderen Ehegatten erheblich erschweren oder gänzlich vereiteln könnte.

5. Die Endentscheidung über die Wohnungszuweisung ist – auch wenn ein Scheidungsverfahren nicht anhängig ist – als Familiensache nach § 621 Abs. 1 Nr. 7 ZPO mit der Beschwerde nach § 621e Abs. 1 ZPO innerhalb einer Frist von einem Monat (§ 621e Abs. 3 in Verbindung mit § 516 ZPO) anfechtbar. Dies gilt sowohl im Falle der vollständigen oder teilweisen Zuweisung der Wohnung als auch im Falle der Ablehnung des Antrags.

   Ergeht im isolierten Wohnungszuweisungsverfahren eine einstweilige Anordnung, so ist sie mit der einfachen Beschwerde nach § 19 FGG anfechtbar. Die Beschwerde ist nach herrschender Meinung auch bei Ablehnung eines solchen Antrags gegeben. Lediglich wenn es sich um ein einstweiliges Anordnungsverfahren im Verbund mit der Scheidung handelt, enthält § 620c ZPO eine Einschränkung: Hier ist das Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde nur gegeben, wenn die Ehewohnung einem Ehegatten ganz zugewiesen worden ist, nicht aber bei nur teilweiser Zuweisung oder bei Ablehnung des Antrags. Die Regelung will Verzögerungen des Eheverfahrens durch Beschwerdeverfahren ausschließen, sofern es sich nicht um besonders schwerwiegende Maßnahmen handelt.

   Als eine derart schwerwiegende Maßnahme wurde z. Z. des ersten Eherechtsreformgesetzes zwar die Zuweisung der ganzen Wohnung an einen Ehepartner, nicht aber die Ablehnung des Antrags angesehen. Diese Bewertung läßt sich nicht aufrechterhalten. Sie führt im Zusammenwirken mit der materiell-rechtlichen Regelung zu unerwünschten Konsequenzen in der Praxis: Anwälte raten ihrer Partei, in einem ersten Antrag die – nicht anfechtbare – Aufteilung der Ehewohnung anzustreben, um dann, nach der voraussehbaren Gewalteskalation, die endgültige Zuweisung der Ehewohnung zu beantragen. Auch die Ablehnung des Wohnungszuweisungsantrags schafft – für den antragstellenden Ehegatten – Fakten: Ihm ist in aller Regel der Verbleib in der Ehewohnung ebenso wenig möglich wie einem Ehegatten, dem die Nutzung durch Gerichtsbeschluß entzogen wurde. Wegen der gleichen Belastung, die die ablehnende wie die antragsgemäße Entscheidung für die Ehegatten hat, kann ein Unterschied in der Beschwerdefähigkeit der Entscheidung nicht gemacht werden. Zwar ermöglicht die Änderung des Verfahrensrechts die Belastung der Justiz mit weiteren Rechtsmittelverfahren; auch wird zumindest das entsprechende Beiheft der familiengerichtlichen Akte an die Rechtsmittelinstanz zu versenden sein. Dieser Nachteil muß jedoch in Kauf genommen werden, da dies zum Schutz von Persönlichkeitsrechten und des Wohls von Kindern geboten ist.

6. Schließlich wird eine neue Bestimmung in das Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche eingefügt, die dem Schutz von Ehegatten und haushaltsangehöriger Kinder nach § 1361 BGB und nach den Vorschriften der Hausratsverordnung auch in den Fällen sicherstellt, in denen deutsches Recht nicht anzuwenden ist. In der Rechtsprechung ist es angesichts des Schweigens des deutschen Internationalen Privatrechts umstritten, ob und ggf. nach welcher Vorschrift des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche auch für ausländische Ehegatten § 1361b BGB Geltung haben soll. Der Schutz, den diese Vorschriften gewähren, muß aber zweifelsfrei auch denen zugute kommen, die im Geltungsbereich dieses Gesetzes leben, ohne deutsche Staatsangehörige zu sein. Es wäre nicht hinnehmbar, wenn ausländische Ehegatten und Kinder, die in Deutschland leben, weniger Rechtsschutz vor Übergriffen in der Ehewohnung erwarten könnten als deutsche.

B. Einzelbegründung

Zu Artikel 1 (Änderung des § 1361b des Bürgerlichen Gesetzbuchs)

Zu Absatz 1 Satz 1

Der Entwurf ersetzt die Worte „schwere Härte" durch die Worte „unbillige Härte". Damit wird die Formulierung des früheren Regierungsentwurfs für diese Vorschrift gewählt, die im Gesetzgebungsverfahren durch die jetzt geltende Regelung ersetzt wurde. Der Rechtsprechung, die aus der Entstehungsgeschichte die Begründung für die restriktive Anwendung des § 1361b BGB herleitet, wird durch die Änderung dieses Auslegungsargument genommen. Die rechtliche Schranke für die Wohnungszuweisung ist die des § 3 der Hausratsverordnung, der die Möglichkeit der Wohnungszuweisung nach einer Scheidung auch dann eröffnet, wenn der zur Wohnungsüberlassung verpflichtete Teil an der Wohnung allein dinglich berechtigt ist.

Der Maßstab des § 3 der Hausratsverordnung für die Wohnungszuweisung wurde hier gewählt, weil er in angemessener Weise die grundrechtlich geschützte

Position (Grundrecht an der Wohnung) des zum Weichen verpflichteten, aber noch nicht rechtskräftig geschiedenen Ehegatten zu beachten zwingt. Auf die Verpflichtung, die Belange des Ehegatten zu berücksichtigen, dessen Nutzungsrecht an der Ehewohnung enden soll, ist in der Regelung noch einmal hingewiesen. Darüber hinaus ist das Verhältnismäßigkeitsprinzip in jedem Einzelfall zu beachten.

Die unbillige Härte muß nicht allein für den antragstellenden Ehegatten gegeben sein, sie kann auch darin liegen, daß das Wohl von im ehelichen Haushalt lebenden Kindern beeinträchtigt wird. Zwar berücksichtigt die Rechtsprechung zunehmend auch diesen Gesichtspunkt schon heute. Das Gesetz sollte in seinen Formulierungen diese richtige Tendenz verfestigen. Das muß bei der Neufassung des § 1361b BGB schon deshalb geschehen, damit nicht aus dem Verzicht auf die Aufnahme des Kindeswohlinteresses der Schluß gezogen werden kann, der Gesetzgeber habe dessen Berücksichtigung bewußt nicht gewollt.

Zu Absatz 2

Mit dem neuen Absatz 2 soll es den antragstellenden Ehegatten erleichtert werden, die Gründe für den Wohnungszuweisungsantrag darzulegen und zu beweisen. Es gilt die Vermutung, daß es – wenn einer der in der Vorschrift genannten Übergriffe erfolgt ist – wahrscheinlich zu weiteren kommen wird. Das gilt für Handlungen, die mit Strafe bedroht sind, also den Rechtskreis des antragstellenden Ehegatten in schwerwiegender Weise belasten. Dazu können Gewaltakte ebenso gehören wie Eigentumsverletzungen und grobe Kränkungen. Dazu müssen auch Übergriffe gehören, die zwar nicht strafrechtliche Tatbestände erfüllen, jedoch gezielt darauf gerichtet sind, einem Ehegatten die äußere Durchführung seiner Trennungsabsicht unmöglich zu machen. Auch solche Handlungen stellen schwerwiegende Verletzungen des Persönlichkeitsrechts eines trennungswilligen Ehegatten dar und können das weitere Zusammenleben unter den Bedingungen der Trennung unerträglich machen. Die Vermutung, daß die Wiederholung solcher belastender Handlungen droht, kann der andere Ehegatte ausräumen. Er kann zur Überzeugung des Gerichts darlegen und auch beweisen, daß der Übergriff, dessen er sich schuldig gemacht hat, ein singulärer Ausnahmefall war und eine Wiederholungsgefahr nicht droht.

Zu Absatz 3

Absatz 3 sichert dem Ehegatten dann das alleinige Nutzungsrecht an der Ehewohnung, wenn er sich angesichts des Verhaltens des anderen auf ein solches Recht verlassen durfte. Zieht ein Ehegatte bei Getrenntleben aus der Ehewohnung aus und stellt er während eines halben Jahres seine Rückkehr nicht ernstlich in Aussicht, so braucht der andere nicht mehr damit zu rechnen, im weiteren Verlauf der Trennung die Wohnung wieder mit ihm teilen zu müssen. Denn nach der Aufhebung der ehelichen Lebensgemeinschaft kann ein Auszug, der ohne Vorbehalt einer ernstzunehmenden Rückkehrabsicht stattfindet, nur als ein konsequenter weiterer Trennungsvollzug verstanden werden – umkehrbar nur noch für den Fall, daß beide Ehegatten die eheliche Lebensgemeinschaft wiederherstellen wollen. Verlangt der ausgezogene Ehegatte gleichwohl, die Ehewohnung während des weiteren Getrenntlebens nutzen zu können, so stellt das ein treuwidriges Handeln dar. Dies berechtigt, den verbliebenen Ehegatten so zu behandeln, als wäre ihm ein alleiniges Nutzungsrecht an der Ehewohnung eingeräumt worden.

In Absatz 3 wurde nicht der Begriff des Räumens, sondern des Ausziehens verwendet. Der Auszug aus einer Wohnung steht umgangssprachlich für die Verlagerung des Lebensmittelpunktes, worauf es hier ankommt. Nicht selten vollzieht sich der Auszug eines getrenntlebenden Ehegatten aus der Ehewohnung in Etappen. Dabei kann es sein, daß er schon längst „ausgezogen" ist, aber die Wohnung noch nicht geräumt hat. Es soll aber hier darauf abgestellt werden, ob und wann er den Mittelpunkt seiner Lebensbeziehungen aus der Ehewohnung an einen anderen Ort verlegt hat, nicht aber darauf, ob noch Teile seiner Habe in der Ehewohnung geblieben sind oder ob er von Zeit zu Zeit in der Ehewohnung Besuche abstattet.

Zu Absatz 4

Absatz 4 übernimmt den bisherigen Absatz 2. Eingefügt wird jedoch das Gebot, alles zu unterlassen, was das Benutzungsrecht desjenigen Partners, dem die Wohnung ganz oder teilweise zugewiesen worden ist, erheblich erschweren oder gänzlich vereiteln könnte. Dem Gericht wird hierdurch bei entsprechendem Rechtsschutzbedürfnis u. a. ermöglicht, dem Antragsgegner, der zugleich der Alleinberechtigte (Mieter oder Eigentümer) der Wohnung ist, die Kündigung des Mietvertrages, den Abschluß eines Aufhebungsvertrages oder die Veräußerung der Wohnung zu untersagen. Hierdurch kann verhindert werden, daß der zur Wohnungsüberlassung verpflichtete Teil die Wohnungszuweisung unterläuft. Ein gegen die gerichtliche Anordnung verstoßendes Rechtsgeschäft wäre unwirksam. Eine solche gerichtliche Anordnung stellt zumindest ein relatives Verfügungsverbot im Sinne des § 136 BGB dar, das hiergegen verstoßende Verfügungen zugunsten der geschützten Person unwirksam macht (§ 136 in Verbindung mit § 135 BGB). Die §§ 135, 136 BGB gelten nicht nur für Veräußerungsverbote, sondern für Verfügungsverbote aller Art (allgemeine Meinung; siehe Palandt/Heinrichs, 53. Auflage, BGB § 136 Rn. 1), wie etwa das Verbot der Kündigung. In Betracht kommt beim gerichtlichen Verfügungsverbot aber auch eine absolute Unwirksamkeit (Soergel/Hefermehl, BGB, 12. Auflage, §§ 135, 136 Rn. 5). Zugleich wird durch § 1361b Abs. 4 BGB in der Fassung des Entwurfs klargestellt, daß der zur Wohnungsüberlassung verpflichtete Teil sich auch tatsächlicher Handlungen zu enthalten hat, die das Benutzungsrecht faktisch erheblich erschweren oder gänzlich vereiteln würden.

Eine entsprechende gerichtliche Anordnung kann, je nach Inhalt der Anordnung, nach den §§ 887, 888, 890 ZPO vollstreckt werden.

Absatz 4 Satz 2 enthält inhaltlich unverändert den bislang im einzigen Satz des bisherigen Absatzes 2 normierten Anspruch des überlassungspflichtigen Teils auf eine Benutzungsvergütung, soweit es der Billigkeit entspricht.

Zu Artikel 2 (Änderung des § 620 c Satz 1 der Zivilprozeßordnung)

Während § 620c ZPO die sofortige Beschwerde im einstweiligen Anordnungsverfahren im Zusammenhang mit der Ehescheidung auf Beschlüsse beschränkt, die aufgrund mündlicher Verhandlung die elterliche Sorge für ein gemeinschaftliches Kind regeln, die Herausgabe des Kindes an den anderen Elternteil anordnen oder die Ehewohnung einem Ehegatten ganz zuweisen, eröffnet der Entwurf das Rechtsmittel darüber hinaus gegen jede nach mündlicher Verhandlung ergangene Entscheidung über den Antrag auf Wohnungszuweisung. Damit werden sowohl die Ablehnung der einstweiligen Anordnung auf Wohnungszuweisung im Eheverfahren als auch die Zuweisung nur eines Teils der Ehewohnung durch einstweilige Anordnung im Eheverfahren erfaßt. Dies ist zur Gewährleistung eines wirksamen Schutzes der Familie vor Gewalt und Bedrohung notwendig und erscheint im übrigen schon deshalb geboten, weil auch außerhalb eines anhängigen Scheidungsverfahrens die Ablehnung des Antrags auf Wohnungszuweisung beschwerdefähig ist. Diese Erweiterung entspricht auch einer Empfehlung des 4. und des 9. Deutschen Familiengerichtstages. Im einzelnen wird auf den allgemeinen Teil der Begründung Bezug genommen.

Zu Artikel 3 (Änderung des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche)

Die Fragen, nach welchem Status sich die Regelung der Rechtsverhältnisse über die Ehewohnung und den Hausrat richtet, wird von den Gerichten zur Zeit noch sehr unterschiedlich beurteilt. Einerseits wird während des Getrenntlebens das Ehewirkungsstatut des Artikels 14 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche („Allgemeine Ehewirkungen") zugrunde gelegt, mit der Folge, daß in der jeweiligen ausländischen Rechtsordnung nach einer dem § 1361 b BGB vergleichbaren Regelung gesucht wird. Andererseits wird die Wohnungszuweisung aber auch unterhaltsrechtlich qualifiziert, so daß über Artikel 18 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche („Unterhalt") deutsches Recht und damit § 1361 b BGB bzw. die Vorschriften der Hausratsverordnung angewendet werden. Die Rechtssprechung, die Artikel 14 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche zur Anwendung bringt, gibt zu, daß dies mitunter zu komplizierten und recht unglücklichen Ergebnissen führt (OLG Stuttgart, FamRZ 1990, S. 1354 ff.). So kommt in einigen ausländischen Rechtsordnungen der Vorrang des Mannes zum Ausdruck, so daß eine Anwendung der jeweiligen Vorschriften mit den Grundrechten nicht vereinbar wäre (Artikel 6 Satz 2 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche; vgl. OLG Frankfurt/M., FamRZ 1994, S. 633 f.). Abgesehen von der mit dieser unterschiedlichen Rechtsprechung verbundenen Rechtsunsicherheit ist die Wohnungszuweisung ihrem Wesen nach weder eine allgemeine Ehewirkung noch eine Form des Unterhalts. Sie dient vielmehr dazu, unter den Bedingungen der Trennung eine unerträgliche Belastung des die Zuteilung begehrenden Ehegatten abzuwenden und hat damit die Befriedung sozialer Konflikte, den Schutz von Personen, und damit auch den Schutz der öffentlichen Ordnung zum Ziel.

Zu Artikel 4 (Überleitungsvorschriften)

Artikel 4 enthält eine notwendige Überleitungsvorschrift zu Artikel 2 für anhängige Verfahren.

Zu Artikel 5 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53113 Bonn
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon: 02 28/3 82 08 40, Telefax: 02 28/3 82 08 44
ISSN 0722-8333